

ANGELOS CHANIOTIS (OXFORD)
in Zusammenarbeit mit
CHARALAMBOS KRITZAS (ATHEN)

PROZESSRECHTLICHES AUS DEM HELLENISTISCHEN KRETA

Das meiste, was wir über das Prozeßrecht im hellenistischen Kreta wissen, hängt mit Rechtshilfe in Auseinandersetzungen zwischen Bürgern verschiedener Poleis und mit dem Kretischen Koinon und seinem Diagramma zusammen.¹ Aus den Zeugnissen über das Diagramma geht hervor, daß es eine Liste von Delikten, die für diese vorgesehenen Geldstrafen (τιμαί) sowie die Prinzipien für die Führung von Prozessen enthielt.² Unter Berücksichtigung dieser Zeugnisse erkannte Philippe Gauthier³ zwei Kategorien von Prozeßverfahren, die während der Existenz des Kretischen Koinon angewandt wurden:

- 1) Prozesse zwischen Privatpersonen wurden nach den Bestimmungen des vom Koinon ausgearbeiteten Strafkodex (Diagramma) geführt. Weitere Details waren Gegenstand zwischenstaatlicher Abkommen.
- 2) Bei Prozessen zwischen Poleis (bzw. einer Privatperson und einer Polis) wurde die Sache erst einem Schlichter (Prodikos) vorgelegt. War seine Vermittlung ergebnislos, so befaßte sich dann ein Bundesgericht (Koinodikion) mit der Sache. Das Koinodikion bestand aus Richtern aus verschiedenen Poleis.

Die einzige aussagkräftige Quelle hierfür war bisher der Vertrag zwischen Hierapytna und Priansos (Chaniotis, Verträge [1996] Nr. 28 Z. 58-71):⁴ 'Υπὲρ δὲ τῶν προγεγονότων παρ' ἑκατέροις ἰ ἀδικημάτων ἀφ' ᾧ τὸ κοινοδίκιον ἀπέλιπε χρόνω, ποιη⁶⁰σάσθων τὰν διεξαγωγὰν οἱ σὺν Ἐνίπαντι καὶ Νέωνι κό[σ]μοι ἐν ᾧ κα κοινᾷ δόξει δικαστηρίῳ ἀμφοτέραις ταῖς πόλλεσι ἐπ' αὐτῶν κοσμόντων καὶ τὸς ἐγγύος καταστασάντων ὑπὲρ τούτων ἀφ' ἧς κα ἀμέρας ἀ στάλα τεθῆι ἐμ

¹ Chaniotis 1996, 134-152 (mit der älteren Literatur).

² Chaniotis 1996, 225-231 Nr. 18 Z. 36-38 (*I.Cret.* I.xvi.1; *Staatsverträge* III 569): τιμαῖς δὲ χρησιόμεθα ταῖς ἐς τὸ διαγράμματος τῶ τῶν Κρηταιέων ἅι ἐκάστων ἔγραπται; 245-255 Nr. 27 Z. 53f. (*I.Cret.* IV 174): κατὰ τὸ διάγραμμα τῶν Κ [ρηταιέων] ... [δι]αγράμματος ἐξ ἡμῖνας; 255-264 Nr. 28 Z. 64f. (*I.Cret.* III.iii.4): ὑπὲρ δὲ τῶν ὕστερον ἐγγινομένων ἀδικημάτων προδίκωι μὲν χρήσθων καθὼς τὸ διάγραμμα ἔχει; 407-420 Nr. 69 B 19 (*SEG* XXIII 589): τιμα[ί]ς δὲ χρησι[ό]μεθα ταῖς ἐς τῶ διαγράμματος?].

³ Gauthier 1972, 316-325, insbes. 323-325.

⁴ Chaniotis 1996, 255-264 Nr. 28 Z. 58-71 (*I.Cret.* III.iii.4).

μηλί. Ὑπὲρ δὲ τῶν ὕστερον ἐγγινομένων ἀδικημάτων προλλ⁶⁵δίκαι μὲν χρήσθων καθὼς τὸ διάγραμμα ἔχει· περὶ δὲ τῷ δικαστηρίῳ οἱ ἐπιστάμενοι κατ' ἐνιαυτὸν παρ' ἑκατέρους ἰ κόσμοι πόλιν στανυέσθων ἄγ κα ἀμφοτέραις ταῖς πόλεσι ἰ δό]ξηι ἐξ ἄς τὸ ἐπικριτήριον τέλεται, καὶ ἐγγύος καθιστάντων ἀφ' ἄς κα ἀμέρας ἐπιστάντι ἐπὶ τὸ ἀρχεῖον ἐν διμήνῳ, ἰ⁷⁰ καὶ διεξαγόντων ταῦτα ἐπ' αὐτῶν κοσμόντων κατὰ τὸ ἰ δοχθὲν κοινᾷ σύμβολον (“und was die Vergehen betrifft, die früher in den beiden Städten geschahen, seit der Zeit, in der das Koinodikion aufhörte, sollen die Kosmoi, die zusammen mit Enipas und Neon amtieren, diese Prozesse vor einem Gericht führen, welches beide Städte gemeinsam bestimmen, und zwar noch während ihrer Amtszeit; und sie sollen innerhalb eines Monats nach der Aufstellung der Stele die Bürgen für diese Prozesse benennen. Was aber die Vergehen betrifft, die später geschehen werden, sollen sie einen Prodikos einsetzen, wie das Diagramma bestimmt. Und was das Gericht betrifft, sollen die jedes Jahr in den beiden Städten geschäftsführenden Kosmoi eine Stadt bestimmen, die die beiden Städte gemeinsam wählen, von welcher das schiedsrichterliche Urteil gefällt wird, und sie sollen Bürgen innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag benennen, an dem sie ihr Amt antreten; und sie sollen das (diese Prozesse) noch während ihrer Amtszeit nach den Bestimmungen des gemeinsam vereinbarten Abkommens führen. Und wenn die Kosmoi nicht so tun, wie es hier geschrieben steht, dann soll jeder von ihnen 50 Statere zahlen, und zwar die Kosmoi der Hierapytnier an die Stadt der Priansier bzw. die Kosmoi der Priansier an die Stadt der Hierapytnier”).

Da die maßgebliche Rolle bei der Führung der Prozesse bei den Kosmoi lag, vermutete Gauthier, daß es sich um Konflikte zwischen den beiden Gemeinden oder zwischen einem Bürger einer Polis und der fremden Gemeinde handelt. Wenn die Kosmoi ihrer Pflicht in bezug auf die Prozesse nicht nachkamen (Z. 71-74), zahlten sie eine Geldstrafe an die andere Stadt und nicht an den durch ihr Verhalten benachteiligten Bürger der fremden Stadt. Die Kosmoi setzten jedes Jahr Bürgen für die Prozesse ein (Z. 68f.); dies sei nur bei Auseinandersetzungen zwischen zwei Gemeinden sinnvoll. Hätte es sich um Delikte von Privatpersonen gehandelt, wäre eher das Wort ἐγκλήματα und nicht ἀδικήματα (Z. 59, 64) gebraucht worden. Der Ausdruck τὰ παρ' ἑκατέρους ἀδικήματα (Z. 58f.) weise, so Gauthier, auf Vergehen der einen Stadt gegen die andere hin. Alles in allem gehe es hier um die Beilegung von Konflikten, die aus dem Isopolitieverhältnis hervorgegangen waren oder noch hervorgehen würden, z.B. Konflikte bei der Verteilung der Kriegsbeute.

Einige Argumente sind gegen eine derart strenge Trennung zwischen privaten Streitigkeiten und solchen zwischen Gemeinden (bzw. zwischen Bürger und fremder Gemeinde) vorgebracht worden.⁵ Die Kosmoi waren in allen Bereichen des Rechts aktiv, auch bei Prozessen zwischen Privatpersonen. Die Worte ἀδίκημα/ἀδικεῖν

⁵ Ausführlicher: Chaniotis 1996, 136-144.

kommen auch bei Konflikten zwischen Privatpersonen vor.⁶ Παρὰ mit Dativ verweist auf den Ort, an dem das Vergehen stattfand, und nicht auf seinen Urheber; es ist also von Unrechtstaten in der jeweiligen Stadt (παρ' ἐκατέρου) die Rede, deren Urheber ja auch Privatpersonen sein können. Die Zahlung einer Geldstrafe an die Partnerstadt und nicht an eine Privatperson steht in keinem Zusammenhang mit dem Charakter der Delikte. In analoger Weise wird im Vertrag zwischen Lyttos und Malla angeordnet, daß, wenn die Kosmoi es versäumen, gepfändete Güter und Menschen zurückzuerstatten bzw. zu befreien, sie eine Geldstrafe an die Partnerstadt und nicht an das Opfer entrichten müssen.⁷ Derartige Versäumnisse der Kosmoi wurden als Verletzungen des Vertrags verstanden, die der Partnerstadt (und nicht einem Individuum) schaden. Ob die Vergehen – im modernen Sinn – privatrechtlicher Art waren oder nicht, spielte dabei keine Rolle. Ähnlich läßt sich auch die Einsetzung von Bürgen durch die Kosmoi verstehen. Sie vertraten nicht die Kontrahenten, sondern garantierten die Vertragspflichten ihrer Stadt und deren Beamten.⁸

Blieb die Beurteilung des Koinodikion umstritten, so war es zumindest klar, daß das Diagramma zwei Verfahren vorsah. Einen wichtigen Hinweis hierauf gibt der Beschluß des Kretischen Koinon über die Asylie von Anaphe.⁹ Dort ist von einer δίκᾳ ἀπρόδικος καὶ ἀπάρβολος (= ἀπαράβολος) ἐν κοινοδικίῳ die Rede, die vom Diagramma vorgesehen wurde (καὶ κ[υρία ἄ] πρᾶξις ἔστω κατ[ὰ τὸ διάγρ]αμμα). Es wird also zwischen Verfahren unterschieden: mit und ohne Einschaltung des Prodikos (ἀπρόδικος) – dementsprechend, mit und ohne Zahlung einer Prozeßkaution (παράβολον), die bei Verlust des Prozesses verfiel. Bei dem zweiten Verfahren (ohne Prodikos) wurde die Sache gleich vor einem Koinodikion entschieden. Dieses Verfahren eignete sich offenbar für eine rasche Abwicklung von Prozessen.

Was war aber das Koinodikion? Dieser Begriff kam bisher nur in zwei Inschriften vor:

- 1) Im vorhin zitierten Vertrag zwischen Hierapytna und Priansos (um 200) ist von einem Koinodikion die Rede, welches früher für Prozesse zwischen Bürgern der beiden Städte zuständig war und zu einem nicht bekannten Zeitpunkt aufgelöst wurde.

⁶ Z.B. Chaniotis 1996, 358-376 Nr. 61 Kopie A Z. 37f. (*I.Cret.* I.xvi.5): αἰ δέ τις κά τινα ἀδικήσῃ ἐν ταύταις ταῖς ὁδοῖς; *I.Cret.* III.iii.3 C 10: αἰ δέ τις κα ἀδικηθῆι Μάγνης ἐν Ἱαραπύτν[αι].

⁷ Chaniotis 1996, 208-213 Nr. 11 Z. 14-16 (*I.Cret.* I.xvi.1; *Staatsverträge* III 569). Zu diesem Text s. den sehr überzeugenden Beitrag von Maffi 1999, 16f. (*SEG* XLVIII 1228).

⁸ Chaniotis 1996, 139: "Die Kontrahenten konnten sehr wohl Privatpersonen sein. Es ist allerdings denkbar, daß beide Städte nicht so streng zwischen einem Verfahren auf die Klage von Privatpersonen gegen Bürger der Partnerstadt hin bzw. der einen Stadt gegen die andere oder einer Privatperson gegen die andere Stadt unterschieden".

⁹ *I.Cret.* IV 197; Rigsby 1996, 359-361 Nr. 175.

2) Der soeben erwähnte Beschluß des Kretischen Koinon über die Asylie von Anaphe (Anm. 9) sieht für die Kreter, die dagegen verstießen, einen Prozeß vor dem Koinodikion gemäß den Anordnungen des Diagramma vor. Auch dieses Verfahren betrifft Klagen von Privatpersonen, den Opfern kretischer Seeräuber.

Mit dem Koinodikion wird auch eine Stelle bei Polybios in Verbindung gebracht, in der er im Zusammenhang mit der römischen Vermittlung des Jahres 184 von einem κοινοδίκαιον (mss.) oder κοινοδίκιον (edd.) auf Kreta spricht:¹⁰ *περὶ δὲ τῶν κατὰ κοινοδίκαιον συνεχώρησαν* (sc. die römischen Vermittler) *αὐτοῖς* (sc. den Kydoniaten) *βουλομένοις μὲν [αὐτοῖς] ἐξεῖναι μετέχειν, μὴ βουλομένοις δὲ καὶ τοῦτ' ἐξεῖναι, πάσης ἀπεχόμενοι τῆς ἄλλης Κρήτης*.

Die meisten Forscher (u.a. auch Gauthier) sehen im Koinodikion ein Bundesgericht des Kretischen Koinon.¹¹ Sheila Ager deutete das Koinodikion als ein "gemeinsames Gericht", das Rechtsangelegenheiten zwischen Personen unterschiedlichen Bürgerrechts regelte,¹² bestehend aus Richtern von zwei (oder mehr) Städten. Möglicherweise spielt ein Beschluß der Knossier (spätes 3. oder frühes 2. Jh. v. Chr.) auf ein derartiges Gericht an.¹³ Anlass des Beschlusses war die Vermittlung Magne-sias am Mäander in einer Auseinandersetzung zwischen den Bündnissen der Knossier und der Gortynier (s. unten). Die Knossier schlugen vor, daß "die Bundesgenossen der Gortynier und die Bundesgenossen der Knossier gemeinsam als Richter (κο[ινῶι διαδιδίκα[ζόν]των) über diese Angelegenheit ein Urteil fällen". Sie wollten die Angelegenheit einem aus den Verbündeten der beiden führenden Städte zusammengesetzten Gericht überlassen, also eben einem κοινοδίκιον.

Eine neue Inschrift, die hier kurz präsentiert wird, bringt mehr Licht in diese Frage, wirft aber auch neue Probleme auf. Als neuen Fund kann man diese Inschrift wahrlich nicht bezeichnen. Sie ist bereits 1955 in Chersonesos auf Kreta gefunden worden, aber sie blieb unveröffentlicht aus Gründen, auf die hier nicht eingegangen werden kann.¹⁴ Ein kurzer Bericht über ihren Inhalt wurde auf dem Epigraphik-Kongress in Rom 1997 präsentiert.¹⁵

Der Text ist auf beiden Seiten einer Marmor-Steile aufgezeichnet; der obere Teil der Steile ist abgebrochen; erhalten sind 31 Zeilen auf der Vorder- und 35 Zeilen auf

¹⁰ Polyb. 22,15,4f.

¹¹ Gauthier 1972, 317, 323f. mit weiterer Literatur. Zusammenfassung der Forschung in Chaniotis 1996, 136-142.

¹² Ager 1994, 9-11; cf. Chaniotis 1996, 141-144.

¹³ Chaniotis 1996, 143, S. auch unten.

¹⁴ Chaniotis bat 1988 Prof. N. Platon um Genehmigung, diese Inschrift zu veröffentlichen; 1992 erwarb Kritzas die Publikationsrechte von Prof. S. Alexiou und bot anschließend Chaniotis an, die Inschrift gemeinsam zu veröffentlichen. Der Text mit ausführlichem Kommentar wird in einer gemeinsam verfaßten Monographie publiziert. Was hier präsentiert wird, ist Ergebnis gemeinsamer Arbeit von Kritzas und Chaniotis.

¹⁵ Chaniotis 1999.

der Rückseite. Wieviel Text verloren gegangen ist, kann man nicht abschätzen.¹⁶ Seite B setzt Seite A fort und enthält den Schluß des Vertrags. Der Text läßt sich als Vertrag zwischen Knossos, Gortyn und ihren jeweiligen Verbündeten erkennen und bestätigt die Vermutung, daß das Kretische Koinon (Κοινὸν τῶν Κρηταίων) ein Bündnis war, und zwar ein Bündnis zwischen Knossos und seinen Verbündeten und Gortyn und seinen Verbündeten.¹⁷ Es ist während eines Krieges abgeschlossen worden, den man mit absoluter Sicherheit mit dem Lyttischen Krieg (c. 221-219) identifizieren kann. Um 221 v. Chr. vereinten Knossos und Gortyn ihre Bündnisse zu einem großes Bündnis unter gemeinsamer Führung, das man *Koinon ton Kretaieon* nannte. Als sich Lyttos, die dritte große Stadt auf Kreta, weigerte, sich dem Bündnis anzuschließen, kam es zu Kriegshandlungen. Obwohl die Stadt Lyttos von den Knossiern während der Abwesenheit der Krieger erobert und zerstört wurde, gelang es den Lyttiern, das Bündnis der *Kretaieis* zu spalten. Es kam zum Abfall einiger Verbündeter, ein Bürgerkrieg brach in Gortyn aus, und der ‘Eid von Dreros’¹⁸ läßt die Angst vor einem Bürgerkrieg auch in dieser Stadt erkennen.

Der Vertrag befaßt sich mit dem Problem der ἀυτόμολοι. Offenbar handelte es sich um ein Phänomen solcher Dimensionen, daß das Bündnis Maßnahmen ergreifen mußte. Die Identität der Automoloi läßt sich nicht bestimmen, denn dieser Begriff kann Überläufer, Deserteure und entlaufene Unfreie bezeichnen. Sklaven waren diese Automoloi wahrscheinlich nicht, aber es ist nicht eindeutig zu bestimmen, ob es sich um Bürger oder eine zu Militärdienst verpflichtete abhängige Bevölkerung handelt. Hier werden nur die prozeßrechtlichen Aspekte dieses wichtigen Dokumentes zusammengefaßt.

Den ersten sehr fragmentarischen Zeilen kann man sehr wenig entnehmen. Erwähnt werden Geldstrafen (A 1: ἀποτίνυμι), Kläger (A 4: δικαττέσθω; “er soll das Recht haben, zu klagen”),¹⁹ Angeklagter (A 5: αἰτιαττομένω[ι]).²⁰ Möglicherweise gab diese Klausel jedem Bürger das Recht anzuklagen, auch wenn er selbst nicht betroffen war – von der Popularklage ist auch sonst in diesem Vertrag die Rede. Anschließend ist vielleicht von der An- oder Abwesenheit entweder der Richter oder der Kläger die Rede (A 3: z.B. [εἶ κα μῆ...] ἐνίωντι οἱ δι[κάζοντες] oder οἱ δι[καττόμενοι]; “wenn aber die Richter/die Kläger nicht anwesend

¹⁶ Die erhaltene Höhe der Stele beträgt 64 cm, und die Höhe der bekannten zeitgenössischen Stelen mit kretischen Staatsverträgen schwankt beträchtlich (ca. 65-150 cm).

¹⁷ Darauf können wir hier nicht eingehen; s. Chaniotis 1999, 287-300.

¹⁸ *I.Cret.* Lix.1; Chaniotis 1996, 198-201.

¹⁹ Während δικάζω die Aufgabe von Richtern bezeichnet, bringt δικάζομαι das Recht, in der Regel eines Bürgers, zum Ausdruck, Anklage einzureichen (z.B. Chaniotis 1996, 255-264 Nr. 28 Z. 47-52: ἐξέστω τῷ βωλομένῳ δικάξασθαι; 381-383 Nr. 63 Z. 11: [δι]κάδεσθαι δὲ τὸν [βωλόμενον;]).

²⁰ Hier passiv gedacht, nicht Medium, wie in *Staatsverträge* II 216 Z. 15, wo αἰτιάομαι ‘anklagen’ bedeutet.

sind/kommen”)²¹ und von Männern, die etwas verstecken (A 6: κ[αί] τῶι κρύποντι = κρύποντι). Wahrscheinlich wurden Automoloi versteckt und jene angeklagt, die ihnen Versteck gewährten. Man kann aber nicht ausschließen, daß Beutegut oder die Verheimlichung einer rechtswidrigen Tat gemeint ist.²²

Die nächsten Zeilen sprechen eindeutig von der Verurteilung eines Angeklagten durch die Mehrheit, wohl von Richtern, also von einem Prozeß (A 6-7: [εἴ κα oder ὅς κα κ]ατακριθῆι ὑπὸ τῶν π λιόν[ων]; “wenn er/wer aber von der Mehrheit verurteilt wird”). Aber um welches Gericht handelt es sich? Der Vertrag erwähnt verschiedene Gerichte (B 28: städtische Gerichte; B 31: das Koinodikion, A 18: das Gericht der Ereutai), und so kann diese Frage nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Die Geldstrafe wird nicht nach der rechtswidrigen Tat bestimmt, sondern nach der Zahl von Gegenständen oder Personen: “Der Verurteilte soll für jeden --- eine Geldstrafe zahlen” (A 8: ἀποτεισάτω ὑπὲρ ἐκά[στ-]). Es sind wohl die Gegenstände oder Personen, die vorher als versteckt erwähnt waren. Da sich der gesamte Vertrag mit Automoloi befaßt, wäre vielleicht zu ergänzen: ἀποτεισάτω ὑπὲρ ἐκά[στου τῶν αὐτομόλων]: “Er soll für jeden Automolos so viel an Strafgeld zahlen”.

Das Verständnis der nächsten Klausel wird dadurch erschwert, daß das Verb nicht erhalten ist (A 9-12: [--- ca. 18 ---]ρηι ἀνφί τᾶς τριπλείας τῶι ΔΙ[--- ca. 17 --- σ]τατήρας πεντήκοντα ὅς καὶ ΠΡΑ[--- ca. 19 ---]ΟΝ κα προσστάσεται, τρόπωι ὦι κα λι[---]). Angesichts des Kontexts könnte man an die Verben ούρίσκω = εύρίσκω (also [οὔ]ρηι) oder ἀφαιρῶ (also [ἀφαι]ρηι) denken. Beide Verben kommen im Vertrag vor, aber eine Ergänzung ist nicht möglich. Das Wort τριπλεία (‘das Dreifache’) begegnet hier zum ersten Mal in einem kretischen Vertrag, aber ἀπλόος und διπλόος werden in Staatsverträgen häufig verwendet, im Zusammenhang mit der Zahlung einer Geldstrafe oder eines sonst geschuldeten Betrags in einfacher oder doppelter Höhe.²³ Hier ist also die Rede von der Zahlung einer Summe in dreifacher Höhe.²⁴ Diese Summe ist von einem fixen Betrag von 50 Stateren zu trennen, der an einen anderen Empfänger zu zahlen war. Man muß also ergänzen: τῶι δικατομένωι σ]τατήρας πεντήκοντα, ὅς καὶ πρά[ξει] ... τρόπωι ὦι κα λῆ[ι]: “Er soll dies in dreifacher Höhe entrichten, an den Kläger (?) aber 50 Stater, die er eintrei-

²¹ Für die Bestrafung von Richtern, falls sie ihrer Pflicht nicht nachgingen, s. z.B. *I.Cret.* IV 42 = Koerner, *Gesetzestexte*, Nr. 129 B 8-9: αἵ κα μὴ λῆι δικάκσαι· vgl. *SEG* XXIX 1130 bis B 10-24.

²² Κρύπτω wird in diesem Sinne im Eid von Chersonesos in Tauris gebraucht (*IOSPE* I² 401 Z. 33-35: οὐδὲ τῶι ἐπιβουλεύοντι | ἐπιτρεψῶ οὐδὲ συγκρυσῶ οὐθὲν [οὔθε]νί, ἀλλ’ εἰσαγγελέω).
²³ Chaniotis 1996, 135 mit Anm. 835.

²⁴ Vgl. *Staatsverträge* II 216 Z. 9-10: διπλεῖ καταστάσαι τὸν ἀπλόον τιμάν; Welles 1934, Nr. 3: ἂν δὲ εἰς δίκην ἐλθόντες ὀφείλωσι, τριπλάσιον; Edgar 1931, Nr. 71.7: εἰσπράξαντα τριπλῆν τὴν πρᾶξιν; Grenfell 1896, Nr. 19.14: τριπλοῦν ἀποτινέτω; *I.Cret.* IV 41 col. IV 2: τετραπλεῖ; *I.Cret.* I.xvi.5 Z. 38: ἀποτεισάτω ἕξαπλόα τὰ π]ρόστιμα δίκαι νικαθές.

ben kann, in welcher Art auch immer er es will". Das Verb προσσάσεται bereitet Probleme. Die Buchstaben -ON gehören wohl zur Endung eines Substantivs, das von einem Relativpronomen abhängt (ὄν --ον κα προσσάσεται = ὅς κα προσσάσεται, z.B. [ὄν χρόν]ον κα προσσάσεται). Das Verb προσσάσασθαι bedeutet auf jeden Fall, daß irgendeine Behörde oder ein Rechtstext die Modalitäten der Eintreibung dieser Geldstrafe regelte.

Mit der nächsten Klausel erreichen wir endlich den Teil des Textes, in dem die Sache etwas deutlicher wird: A 12-14: [εἰ/ὄς/ὅ,τι δέ κα οὐ]ρίσκηται oder [μὴ οὐ]ρίσκηται κατὰ μὲν τὸν πόλεμον ΕΓΔ[---]λα αὐτομολικά, καθ' ἰρήναν δὲ ἐπὶ τῷ Π/[---] ("wer/was gefunden oder nicht gefunden wird, wenn dies während dieses Krieges geschieht, dann ---; wenn es aber im Frieden geschieht, dann ---").²⁵ Was man findet oder nicht findet, ist nicht klar. Klar ist auf jeden Fall, daß der Text eine Unterscheidung macht, nicht generell zwischen Kriegszustand und Frieden, sondern zwischen diesem konkreten Krieg (κατὰ μὲν τὸν πόλεμον) und dem Friedenszustand. Während dieses Krieges wurde ein anderes Verfahren angewandt als im Frieden. Leider ist keins von beiden Verfahren erhalten. Es ist verlockend, im ersten Fall an Repressalien zu denken, aber eine Formulierung wie ἐγδ[ιδόντων σῶ]λα αὐτομολικά ist nicht belegt. Was im Frieden geschah, wird mit den Worten καθ' ἰρήναν δὲ ἐπὶ τῷ Π/[---] eingeleitet. Ἐπὶ mit Dativ ist in kretischen Verträgen im Zusammenhang mit dem Einreichen einer Klage an eine Behörde gut belegt.²⁶ So ist die Ergänzung καθ' ἰρήναν δὲ ἐπὶ τῷ πλ[ήθει] sehr plausibel. Für ein nicht näher zu bestimmendes Vergehen (vielleicht Raub) wird im Krieg vielleicht Selbstjustiz ausgeübt, im Frieden dagegen wird die Sache vor das πλήθος, d.h. vor die Versammlung der Bundesgenossen gebracht. Πλήθος kommt im Sinne von Bundesversammlung im Vertrag zwischen Argos, Knossos und Tylisos (um 450 v. Chr.) vor.²⁷ Wenn in dieser Versammlung die Tylisier den dritten Teil der Stimmen haben sollten (B 4-6), so heißt dies, daß die Bundesversammlung aus Repräsentanten und nicht aus allen Bürgern der drei Bundesgenossen bestand.²⁸ Ob das gleiche Prinzip auch in der Versammlung des Kretischen Koinon galt, ist nicht bekannt, aber plausibel. Daß die Bundesversammlung des Kretischen Koinon als Gericht fungierte, geht indirekt aus dem vorhin bereits erwähnten Beschluß von Knossos über eine Vermittlung von Magnesia am Mäander hervor:²⁹ Κνώσιοι δὲ οὐχ ἔκόντες ἢ ἀλ[λ'] ὑπὲρ ἀσφα[λ]ε[ί]ας (?) πολεμοῦντι Γορτυνίως καὶ ἢ νῦ<ν>

²⁵ Zu erwägen ist die Ergänzung eines anderen Verbs (z.B. eine Form von ἐγδέχομαι).

²⁶ Chaniotis 1996, 394-399 Nr. 66 Z. 14-16: εἴ τίς κ' ἀδικῆται ὑ[πό] Τ[---] κό[ρ]μων, ἐπὶ τοῖς κόρμοι[ς] --- ἐπὶ τοῖς κόρμοις τ[οῖς] ἐφισταμένοις εἰσεῖ[τω]; 407-420 Nr. 69 C: [α]ἰ δέ κα μὴ ἐσκαλέσανται ἰ[---] ἐν] δὲ Γόρτυνι ἐπὶ τοῖς ἐκατὸν Χ[---].

²⁷ *Staatsverträge* II 147 A 6-B 6.

²⁸ *Staatsverträge* II 147 A 6-B 6.

²⁹ *I.Cret.* I.viii.9; Ager 1996, 350-355 Nr. 127 II; Chaniotis 1996, 281-285 Nr. 40 Testimonium b Z. 16-21; Magnetto 1997, 262-271 no. 43. Die sehr komplizierte Frage der Datierung um 218 (Magnetto 1997, 267-269), 184 (Chaniotis 1996, 283-285) oder 167 v. Chr. (Ager 1996, 354f.) kann nicht hier besprochen werden.

[βωλ]όμενοι καὶ εἰρήναν ἄγειν ποτ' αὐτούς. | Διὰ [ταῦτα? Γορτυνίων οἱ] σύμμαχοι καὶ Κνωσίων ἢ²⁰ κοινῶν διαδικα[ζό]ντων ὧν ἕνεκα ἀναγκαζόμενοι πολεμέομεν Γορτυνίους. Οὕτω γὰρ ὑπολαμβάνοι[μεν ἅμιν τάχιστ'] ἂν γενέσθαι τὴν διάλυσιν (“die Knossier aber führen einen Krieg gegen die Gortynier wider ihren Willen, sondern [um ihrer Sicherheit willen?]; und jetzt wollen sie Frieden mit ihnen haben. Aus diesem Grund (?) sollen die Bundesgenossen [der Gortynier] und der Knossier gemeinsam als Richter über die Angelegenheit entscheiden, für die wir gezwungen waren, [gegen die Gortynier einen Krieg zu führen]. Denn wir glauben, daß auf diese Art und Weise [am schnellsten] die Befriedung zustande kommen wird”). Der Vorschlag der Knossier, die Bundesgenossen (d.h. wohl die Versammlung der Delegierten des Koinon) mit der Beurteilung der Sache zu beauftragen, zeigt, daß die Versammlung des Koinon zumindest gelegentlich gerichtliche Funktionen ausübte. Das Koinodikion war möglicherweise nichts anderes (s.u.).

Die nächste Klausel (A 14-17) läßt sich fast vollständig verstehen: [... ὅ]ς (oder [οὔ]ς) κα ἀφέληται, νικέσθω τὰς ἡγγραμμένας .[-- ca. 8 -- δι]αγράνματι τῆς ἀφαιλέσιος διπλόος ΕΠΙΔ [-- ca. 8 --]ΔΑΔΡΟΜΑΙΩΙ κατὰ τὸ διάγρανμα . Die Rede ist von der Straftat der ἀφαίσεις (= ἀφαίσεις), von der Verurteilung (νικέσθω) in einem Prozeß,³⁰ von Zahlung des Duplum (διπλόος) und von einem Diagramma, das das Rechtsverfahren regelte. Nach dem Partizip τὰς ἡγγραμμένας kann man mit ziemlicher Sicherheit τιμάς ergänzen, von dem auch der Genitiv τῆς ἀφαιρέσεως abhängt. Da die Partikel δέ zu Beginn aller Klauseln dieses Vertrags steht (als zweites Wort), muß man annehmen, daß die Klausel im verlorenen Teil der Inschrift begann, etwa [Substantiv mit δέ ὅ]ς/οὔ]ς) κα ἀφέληται, νικέσθω τὰς ἡγγραμμένας τ[ιμάς ἐν τῷ δι]αγράνματι τῆς ἀφαιλέσιος, διπλόος. Ἀφαίσεις (Wegnahme) kann entweder die Wegnahme eines Gegenstandes (Raub) oder aber die Befreiung eines Gefangenen bedeuten.³¹ Die Höhe der Geldstrafe wurde vom bereits erwähnten Diagramma des Kretischen Koinon bestimmt. Den Zeugnissen über das Diagramma (s.o.) entnimmt man, daß es unter anderem eine Liste von Delikten und die dafür vorgesehene Strafe enthielt. Wenn das Delikt der ἀφαίσεις unter bestimmten Bedingungen oder von einer bestimmten Kategorie von Personen begangen wurde, verdoppelte sich die vom Diagramma vorgesehene Strafe. Etwa: “Wenn aber NN etwas ergreift (oder für das, was NN ergreift), dann soll er verurteilt werden zur Zahlung der im Diagramma aufgeschriebenen Geldstrafe für das Delikt der ἀφαίσεις in doppelter Höhe”. Wer der Straftäter war, läßt sich nicht sagen, aber eine Parallele für härtere Strafen unter besonderen Bedingungen bieten etwa die Verträge der Olountier mit Lyttos und Lato (“wenn jemand auf diesen Wegen

³⁰ Vgl. den Ausdruck δίκαι νικαθε[ίς] z.B. in Chaniotis 1996, 352-358 Nr. 60 B 8.

³¹ Z.B. *I.Cret.* II.iii.1 Z. 8-10: [ἐ]ὰν δέ τινες <κ> ἄγωντι Τηίως ἢ τὸς κατ[ο]ικόντας π[αρ'] αὐτοῖς οἱ κόσμοι καὶ ἄλλος ὁ βουλόμενος Ἀπτεραίων [ἢ Τη]ίων ἀφελόμενοι καὶ ἀποδιδόντες [τοῖς ἀδικημένοι]ς κύριοι (ἐ)στῶν; *I.Cret.* II.x.2 Z. 24-26: εἰ καὶ τινες ἄγωντι Τηίως ἢ τὸς κατοικόντας παρ' αὐτοῖς, οἱ κόσμοι καὶ ἄλλος ὁ λῶν Κυδωνιατῶν ἢ Τηίων ἀφελόμενοι καὶ διδόντες τοῖς ἀδικημένοις κύριοι ἔστῶσαν.

jemandem Unrecht tut, soll er die vorgesehene Geldstrafe in sechsfacher Höhe zahlen, wenn er den Prozeß verliert“).³²

Es ist nicht klar, ob die mit ΕΠΙΔ-- beginnende Phrase zur gleichen Klausel gehört. Dann erkennt man das Adjektiv δρομαῖος im Dativ, wahrscheinlich Teil eines Kompositums.³³ Das Verb μεταθέω ist in der Bedeutung ‘verfolgen’ belegt. Das Verwandte μεταπορεύομαι (Übersetzung des lateinischen *petere*) ist im neuen Vertrag zwischen Lykien und Rom belegt.³⁴ Von μεταθέω leiten sich verschiedene Worte mit analoger Bedeutung ab: μεταδρομή (‘Verfolgung’), μεταδρομάδην (‘verfolgend’), μετάδρομος (‘Verfolger, Bestrafer’). Im kretischen Dialekt hat die Präposition μετά die Form πεδά. So kann man an das unbelegte Wort πεδαδρομαῖος = μεταδρομαῖος denken (gebildet von πεδαδρομή = μεταδρομή, ähnlich wie ἀγοραῖος von ἀγορά, κηπαῖος von κήπος usw.). Wir erwägen die Möglichkeit, daß hier von der Prämie des Verfolgers, einer Art Delatorenprämie, die Rede ist (z.B. ἐπιδ[έκατον δὲ τῶι πε]δαδρομαῖωι).

Erst die nächste Klausel ist endlich vollständig zu ergänzen (A 17-20): ὧν δέ κα κα[τακρίνωντι] | οἱ ἐρευταὶ καὶ πρατόντων τούτος αὐτοὶ κατὰ τὸ [διάγραμμα] | καὶ ἐξαποστελλόντων τὸ ἀργύριον ἐν ἀμέραις ἐξέξήκοντα] ||²⁰ ἐς τὰν πόλιν ἐξ ἅς κ’ ἦι ὁ αὐτόμολος, περὶ ᾧ κα ἅ δικά ἦ[ι] (“wenn die Ereutai jemanden zu einer Geldstrafe verurteilen, sollen sie selbst die Geldstrafe von den Verurteilten eintreiben gemäß dem Diagramma und sie sollen das Geld an die Stadt schicken, von der der Automolos kommt, über welchen der Prozeß stattgefunden hat, innerhalb von 60 (?) Tagen”).

Die Ergänzung von κα[τακρίνωντι] ist sicher. Der Genitiv ὧν bezeichnet nicht den Verurteilten (κατακρίνω verlangt ein Akkusativ-Objekt), sondern die Strafe.³⁵ Die Ereutai (‘jene, die untersuchen’)³⁶ sind als Beamte in mehreren Städten (Dreiros, Knossos, Hierapytna) bekannt, und zwar im Zusammenhang mit der Eintreibung

³² Chaniotis 1996, 352-358 Nr. 60 B 7-8 (*I.Cret.* I.xviii.9): αἰ δὲ τίς κά τ[ινα ἀδικήση] ἐν ταύταις ταῖς ὁδοῖς, ἀποτεισάτω ἐξαπλόα τὰ πρόστιμα δίκαι νικαθε[ίς]; 358-376 Nr. 61 Kopie A 37f. (*I.Cret.* I.xvi.5): αἰ δὲ τίς κά τ[ινα ἀδικήση] ἐν τα[ύταις ταῖς ὁδοῖς], ἀποτεισάτω ἐξαπ[λόα τὰ π]ρόστιμα δίκαι νικαθές.

³³ Die Begriffe δρομεὺς und ἀπόδρομος bezeichnen in Kreta die jungen Männer bzw. die Erheben (Tzifopoulos 1998), aber diese Begriffe können hier nicht gemeint sein. Auch der Monat Δρομήιος (*I.Cret.* III.iii.4 Z. 5) ist unwahrscheinlich, denn auf Kreta werden Monatsnamen immer mit dem Zusatz μής angegeben (μηνὶ Δρομήιωι oder Δρομήιωι μηνί). Auch ein Personennamen oder der Name eines Gottes kann ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund denken wir an ein Kompositum.

³⁴ SEG LV 1452 Z. 38-41 (Mitchell 2005): ἐὰν δὲ Λύκ(ι)ος παρὰ Ῥωμ(α)ίου μεταπορεύηται, ὅς (ἄ)ν ἄρχων ἢ (ἄ)ντάρχων τυγχάνη δικαιοδοτῶν πρὸς ὄν (ἄ)ν αὐτῶν προσέλθωσιν οἱ ἀμφισβητοῦντες, οὗτος αὐτοῖς δικαιοδοτεῖται κ(ρ)ιτήριον συνιστανέτω.

³⁵ Vgl. *IPArk* 8: κατακριθήη τῶν χρημάτων.

³⁶ Von ἐρεύω/ἐρέφω = ἐρευνάω/ἐρευνῶ; Singular: ὁ ἐρευτάς. Z.B. Chaniotis 1996, 358-376 Nr. 61 Kopie A 35 (*I.Cret.* I.xvi.5): οἱ ἑκατερῆ ἐρευνίοντες; vgl. Hesychios, s.v. ἔρευε· ἐρεύνα und s.v. ἐρεύσομεν· ζητήσομεν.

von Geldstrafen, vor allem von Beamten, die ihren Pflichten nicht nachgehen.³⁷ Im neuen Text sind sie das Subjekt von κα[τακρίνωντι]. Sie hatten demnach auch richterliche Funktionen, die offenbar im Diagramma definiert wurden.

Aus dieser Klausel geht hervor, daß die Polis, in welcher der Prozeß über einen Automolos stattfand – also wo er sich befand –, und die Polis, aus der er stammte, zum gleichen Bündnis gehörten. Das Strafgeld wurde von der Stadt, wo der Prozeß stattgefunden hatte, an die Stadt des Automolos geschickt; da man während des Krieges kein Geld an eine feindliche Polis schicken würde, waren die Automoloi keine Überläufer aus einem feindlichen Lager, sondern Überläufer von einer Stadt des Bündnisses in eine andere. Wären sie Überläufer zum feindlichen Lager – also Verräter aus der Perspektive ihrer Polis –, dann würde der Vertrag vom Prozeß *gegen* sie in *ihrer* Stadt reden, nicht vom Prozeß *über* sie in einer anderen Stadt des Bündnisses.

Die Formulierung ὁ αὐτόμολος, περὶ ᾧ καὶ ἄ δίκαι ἦ[ι] (“der Automolos, über welchen der Prozeß stattfand”) impliziert, daß der Automolos nicht der verurteilte Angeklagte, sondern der Anlaß des Prozesses war. Wäre der Automolos der Verurteilte, dann hätte der Vertrag statt dieser komplizierten Formulierung einfach den Satz verwendet ἐξαποσσελλόντων τὸ ἀργύριον ἐς τὰν πόλιν ἐξ ἧς κ' ἦι ὁ κατακριθείς (“sie sollen das (Straf)geld an die Stadt des Verurteilten schicken”). Der Vertrag scheint aber eine Unterscheidung zwischen dem Automolos und dem Verurteilten (κατακριθείς) zu machen, wie aus der nächsten Klausel deutlich wird. Wer wurde also wegen eines Automolos angeklagt? An einer fragmentarischen Stelle (s.o.) erkennt man das Verb κρύπτω (‘verstecken’), möglicherweise eben im Zusammenhang mit dem Verstecken von Automoloi. Das scheint nun der Gegenstand des Prozesses zu sein, ohne daß letztlich absolute Sicherheit in dieser Sache möglich ist.

Die Identität der Automoloi ist das größte historische Problem der Inschrift. Da dieses Problem für die hier zu besprechenden prozeßrechtlichen Bestimmungen von geringer Relevanz ist, wird es nur kurz angesprochen. Unsere Behandlung dieser Sache ist noch nicht abgeschlossen und folgende kurze Überlegungen haben provisorischen Charakter. In den literarischen und dokumentarischen Quellen bezeichnet der Begriff αὐτόμολος Personen jeden Status (Bürger, abhängige Bevölkerung, Sklaven), die während eines Krieges ins Lager des Feindes überliefen.³⁸ Wir haben bereits gesehen, daß in diesem Vertrag das Wort αὐτόμολος zwar Überläufer, aber nicht Überläufer ins feindliche Lager bedeuten kann. Die Polis, in der sich Überläufer befanden, verpflichtete sich, Prozesse über sie zu führen – vermutlich gegen jene, die sie versteckten – und dann die Geldstrafe an die Polis, aus der die Automoloi entflohen waren, zu übergeben. Wie bereits ausgeführt, kann der Empfänger des

³⁷ *I.Cret.* I.ix.1 C 132, D 128; *I.Cret.* I.viii.13 = Chaniotis 1996, 310-315 Nr. 50 Z. 18.

³⁸ Z.B. Bürger: *Staatsverträge* II 134; Söldner: Polyb. 10.46.4-5. Sklaven: Garlan 1974, 36 und 38 Anm. 4.

Strafgeldes nicht der Feind gewesen sein. Dies wäre vielleicht in einem Friedensvertrag denkbar, dieser Vertrag ist dagegen während eines Krieges abgeschlossen worden. Warum verwendet man dann das Wort *αὐτόμολος* für Überläufer von einer Stadt des Bündnisses in eine andere? Es gibt nur einer Erklärung: weil das Bündnis selbst gespalten war und sich in einem bürgerkriegsähnlichen Zustand befand. Dies ist in der Tat, was während des Lyttischen Krieges geschah.³⁹

Diese Automoloi waren entweder flüchtige Angehörige der abhängigen Bevölkerung,⁴⁰ die in Kreta unter bestimmten Bedingungen militärische Verpflichtungen wahrnahm,⁴¹ oder Bürger, die während der internen Auseinandersetzungen Zuflucht bei Freunden oder Gleichgesinnten in anderen Städten suchten. Wenn die Automoloi Mitglieder der abhängigen Gemeinden waren, also flüchtige Personen minderen Rechtes, würde man besser verstehen, warum die Stadt, aus der sie entflohen waren, als beschädigt betrachtet wurde und die Geldstrafe erhielt. Dies würde auch erklären, warum die Automoloi selbst weder angeklagt noch verurteilt wurden; *über* sie fand ein Prozeß statt, nicht *gegen* sie. Gegen diese Deutung spricht aber das Fehlen von Bestimmungen über die Rückgabe dieser flüchtigen Personen an die Stadt, aus der sie entflohen waren, sowie der Umstand, daß der Vertrag von *αὐτόμολοι* spricht, nicht von *φυγάδες* oder *φυγαδικά*. Die Sache bedarf noch einer eingehenden Untersuchung.

Wenn die Ereutai keine Möglichkeit hatten, vom Verurteilten das Strafgeld einzutreiben, dann haben sie das Recht, ihn zu verhaften und an die andere Stadt auszuliefern (A 21-22: *Εἰ δέ κα μὴ οὐρίσκωντι χρήματα ὅπω πράξοντι αὐτὸν [ἐλό]ντες ἐσδόντων τὸν κατακριθέντα*).

Die folgenden Bestimmungen verraten die Sorge um den Vollzug der Strafe. Das war offenbar das größte Problem dieser Zeit: In den chaotischen Zuständen des Krieges und der internen Auseinandersetzungen griffen einige Magistrate in den Städten des Bündnisses nicht entscheidend genug ein, und das Phänomen der Automoloi wurde toleriert: "Wenn sie aber nicht in der Lage sind, ihn zu verhaften, dann soll die Polis das Strafgeld entrichten und die Kosmoi sollen das Geld aus den öffentlichen Einnahmen bezahlen, indem sie (für diese Handlung) frei von Strafe und Schuld sind und nach keinem städtischen Gesetz belangt werden können. Wenn auch die Kosmoi (das Geld) nicht entrichten, dann sollen sie das Doppelte schulden, und jeder der Ereutai oder der Privatpersonen, die es wollen, dürfen von jedem Kosmos seinen Anteil (am Strafgeld) eintreiben und die Geldstrafe an das Opfer der rechtswidrigen Tat geben, den zusätzlichen Betrag (das Duplum) aber selbst behalten" (A 22-30: *εἰ δέ κα μηδ' αὐτὸν δ[ύ]νανται ἐλεῖν, ἃ πόλις ἀποτινυόντων τὰν κατάδικον, οἱ δὲ κόσμοι ἀποδιδόντων ἐς τὰν πολιτικᾶν προσόδων ἀττάμιοι ἰόντεν καὶ ἀνυπόδικοι καὶ μηδενὶ ἔνοχοι πολιτικῶι νόμωι. εἰ δὲ οἱ κόσμοι μὴ*

³⁹ Polyb. 4.54.6; *I.Cret.* I.ix.1; Chaniotis 1996, 14f. und 37.

⁴⁰ Dies ist von Prof. Andrew Lintott (Oxford) erwogen worden, mit dem Chaniotis den Inhalt des Textes besprochen hat.

⁴¹ Chaniotis 1996, 167f.

ἔσαποδοῖεν, αὐτοὶ ὀφηλόντων τὸ διπλόον καὶ ὁ βωλόμενος τῶν ἐρευτᾶν καὶ τῶν ἰδιωτᾶν πρατέσσω ἕκαστον τὸ κατὰ μέρος καὶ τὰν μὲν κατὰδικον ἐξαποδιδότω τοῖς ἀδικιομένοις, τὸ δὲ ἐπίτιμον αὐτὸς ἐχέτω).

Wichtig ist hier vor allem die Bestimmung, daß diese Klausel des Vertrags über städtischen Gesetzen stand, ein weiteres Beispiel einer Normenhierarchie im griechischen Recht, von der Fritz Gschnitzer im Symposium vor 30 Jahren referiert hatte.⁴² Die Delatorenprämie, die zum Schluß genannt wird, ist auf Kreta und auch sonst gut belegt.⁴³

Nach einer Lücke unbekannter Länge setzt sich der Text auf der zweiten Seite fort. Auch hier sind die ersten Zeilen sehr fragmentarisch erhalten. Man erkennt Verweise auf das kretische Koinon (B 3: [δόγμ?]ασι τῶν Κρηταιέων), die Ereutai, das Wort [κατ]άδικος (hier feminin: ἁ κατὰδικος = die durch den Prozeß bestimmte Geldstrafe) und einen weiteren Hinweis auf Handlungen oder Entscheidungen oder Urteile bezüglich der Automoloi (B 6: [ὕ]πὲρ τῶν αὐτομόλων; ὑπὲρ = περί im kretischen Dialekt).

Etwas deutlicher wird es ab der siebten Zeile. Der Vertrag wollte die Kläger zum Einreichen einer Klage in einer anderen Stadt des Kretischen Koinon ermutigen, indem er sie mit anderen Kategorien von beschützten Personen (Gesandten oder Festgesandten) gleichsetzte (B 8: ἀσφάλεια). Aus den Buchstabenresten kann man den Sinn ungefähr verstehen: "Für die Kläger soll unter den gleichen Bedingungen Sicherheit gelten, wie --" (B 7-9: etwa [ἔστ]ω δὲ καὶ τοῖς δικατο[μένοις ἐν ἐκάσ- ται τᾷ πόλι ἁ αὐ]τὰ ἀσφάλεια καθ[άπερ καὶ πρειγευταῖς τοῖς παραγ]ινομένοις oder καθ[άπερ τοῖς ἐπὶ θεωρία παραγ]ινομένοις oder ähnliches).

Nach den Klauseln über die Leistung des Vertragseides in Knossos, Gortyn und in den Städten ihrer Verbündeten, die Verfluchung jener, die den Vertrag nicht einhalten sollten, und das jährliche Verlesen des Vertrags⁴⁴ finden wir die wichtigsten prozeßrechtlichen Bestimmungen des neuen Dokuments: "Wenn sie (die Kosmoi) aber den Vertrag nicht verlesen oder die Verfluchung nicht leisten, dann sollen sie selbst für die Götter (?) vom Fluch erfaßt werden (εἰ δὲ μὴ ἀναγοῖεν τὰν συνθήκαν ἢ τὰν ἐπαρὰν μ[ὴ] θε[ῖ]εν) αὐτοὶ ἔνοχοι ἔντων τᾷ ἐπαρᾷ ὑπὲρ θιῶν). Und es soll Klage erhoben werden gegen jedes einzelne Mitglied des Kosmos (des Kosmenkollegiums) für den Betrag von 1000 kretischen Stateren⁴⁵ (δικαττέσθων δὲ ἐνὶ ἐκάστωι τῷ κόρμω κρητικῷ στατήρων χιλίων), und zwar während des Krieges (d.h. während dieses Krieges) von einem Bürger gegen einen Kosmos (oder gegen das Kosmenkollegium) (κατὰ μὲν τὸν πόλεμον πολίτας τῷ κόρμῳ) vor dem gleichen Gericht, in dem auch die anderen Bürger die rechtlichen Auseinandersetzungen bezüglich ihrer Verträge austragen (ἐπὶ δικαστηρίῳ ὧ κα κοὶ ἄλλοι πολῖται περὶ τῶν πορτ' αὐσαυτὸς συμβολαίων διεξάγων[τι] τὸ δίκαιον); im Frieden aber soll

⁴² Gschnitzer 1981.

⁴³ Chaniotis 1996, 147.

⁴⁴ Chaniotis 1999, 291-295 (SEG XLIX 1218).

⁴⁵ Stateren nach dem kretischen Gewichtssystem.

jeder von den Kretaieis – von den Bürgern der Mitglieder des kretischen Koinon – Klage erheben, der es will (καθ' ἰρήναν δὲ ὁ λήϊων τῶν Κρηταιέων), und zwar ein Bürger gegen einen Bürger und ein Fremder gegen einen Fremden (κ[αί] πολίτας πολίται καὶ ξῆνος ξῆνωι) entweder vor dem Koinodikion (ἢ ἐν τῷ κοινοδικίῳ) oder gemäß den Rechtshilfeverträgen, welche die Poleis miteinander für die Rechtsprechung im einzelnen vereinbaren sollen (ἢ κατ' ἅ ἑκάστῳ αἱ πόλεις πορτ' ἀλλάλας περὶ τὰς δικαιοδοσίας συνθίωονται σύνβολα).⁴⁶

Diese Klausel betrifft Prozesse gegen die Beamten für Versäumnisse bezüglich der Leistung des Vertragseides und des Verlesens des Vertrags. Die enorme Geldstrafe (1000 Statare)⁴⁶ zeigt die Dimensionen des Problems und verrät die Angst, daß die interne Spaltung im Bündnis und in jeder Stadt des Bündnisses dazu führen könne, daß der Vertrag nicht ernst genommen würde. Wir können auch sicher sein, daß der Vertrag nicht befolgt wurde. Obwohl er in jeder Stadt aufgezeichnet werden sollte, ist nur eine einzige Kopie erhalten.

Während des Krieges und wohl aus praktischen Gründen hatten nur die Bürger einer Polis die Möglichkeit, Beamte ihrer eigenen Polis anzuklagen – und zwar (und das ist besonders wichtig) anscheinend noch amtierende Beamte. Zuständig waren die städtischen Gerichte.⁴⁷ Im Frieden erstreckte sich dieses Recht auf alle. Jeder Bürger eines Mitgliedes des Koinon konnte Kosmoi sowohl der eigenen Polis als auch einer fremden Polis anklagen. Im Frieden war für diese gewissermaßen “internationalen” Delikte das Koinodikion zuständig. Der neue Vertrag beantwortet also die Frage nach dem Charakter des Koinodikion. Es war mit Sicherheit ein Organ des Kretischen Koinon, eine Art von Bundesgericht, wie Philippe Gauthier angenommen hat. Wie es zusammengesetzt war, läßt sich nicht sagen. Die von Gauthier vermutete Unterscheidung zwischen Verfahren für private Auseinandersetzungen zwischen Bürgern verschiedener Poleis und Verfahren für Rechtsstreitigkeiten zwischen Poleis (oder einem Bürger und einer fremden Polis) existiert nicht. Für die gleiche Angelegenheit (hier ein Versäumnis der Kosmoi und Verletzung des Vertrags) waren sowohl das Koinodikion als auch die von Symbola vorgesehenen Gerichte zuständig, also Gerichte, die sich mit den Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen aus unterschiedlichen Poleis befaßten. Das Koinodikion befaßte sich allgemein mit Delikten “internationalen” Charakters, gleichgültig, ob die Beteiligten Poleis oder Privatpersonen waren.

Leider wissen wir immer noch nichts über die Zusammensetzung des Koinodikion. Sicher war es ein gemischtes Gericht, vielleicht bestehend aus Beamten der verschiedenen Poleis. Der vorhin zitierte Beschluß von Knossos und die Erwähnung des πλήθος als Gericht zu Friedenszeiten in diesem Vertrag (s.o.) legen aber nahe,

⁴⁶ Die Geldstrafen in den hellenistischen Verträgen Kretas schwanken zwischen 100 und 500 Stateren (Chanotis 1996, 149), mit Ausnahme von Chanotis 1996, 422-428 Nr. 71 = *I.Cret.* IV 165 (2000 Statare).

⁴⁷ Der Ausdruck διεξάγω τὸ δίκαιον ist für Kreta nur hier belegt. Vgl. aber διεξάγω δίκη (*I.Cret.* III.iii.4).

daß das Koinodikion nichts anderes war als die Versammlung der Delegierten des Kretischen Koinon in ihrer Funktion als Gericht.

Die knappe Übersicht über den Inhalt dieses Dokuments zeigt sowohl seine Bedeutung als auch die Interpretationsprobleme. Der neue Text beantwortet alte Fragen, bestätigt einige alte Vermutungen, erwähnt Altbekanntes (Duplum, Popularklage, Delatorenprämie), belegt neue Phänomene und wirft neue Fragen auf. Das *Koinon ton Kretaieton* war der Zusammenschluß des gortynischen und des knossischen Bündnisses. Solange es existierte, galt auf Kreta ein vom Bündnis erarbeitetes Prozeßverfahren, das im Diagramma festgehalten war, aber mit Verträgen und bilateralen Symbola zwischen den Poleis ergänzt wurde. Zum Diagramma des Koinon fügt der neue Text wenig hinzu, aber die Erwähnung des Deliktes der ἀφάρεσις und der vorgesehenen Geldstrafe (A 14-17) bestätigt, daß das Diagramma eine Liste von Delikten und Geldstrafen enthielt. Wir wissen nun mit Sicherheit, daß das Koinon ein Bundesgericht hatte: das Koinodikion. Es funktionierte vor allen (oder nur) zu Friedenszeiten. Ob es mit der Versammlung der Delegierten des Koinon identisch war, ist eine attraktive Vermutung – mehr nicht.

Der neue Text beeindruckt vor allem durch die Vielfalt der prozeßrechtlichen Bestimmungen und das ausgearbeitete juristische Vokabular. Es werden verschiedene Gerichte erwähnt: ein Gericht, das nach dem Mehrheitsprinzip Urteile fällte (A 6-7: [εἴ κα oder ὅς κα κ]ατακριθῆι ὑπὸ τῶν πλιόν[ων]); städtische Gerichte für Auseinandersetzungen zwischen Bürgern (B 28-29: ἐπὶ δικαστηρίῳ ᾧ κα κοὶ ἄλλοι πολῖται περὶ τῶν πορτ' αὐσαυτὸς συμβολαίων διεξάγων[τι] τὸ δίκαιον); das Koinodikion (identisch mit dem Plethos?); das Gericht der Ereutai, zum ersten Mal hier belegt (A 17-18: ὧν δέ κα κα[τακρίνωντι] οἱ ἐρευται); andere Gerichte, die aufgrund von bilateralen Symbola vereinbart wurden (B 31-32: κατ' ἄ ἐκάστωι αἱ πόλεις πορτ' ἀλλάλας περὶ τᾶς δικαιοδοσίας συνθίωνται σύνβολα).⁴⁸ Es wird (wohl aus praktischen Gründen) wiederholt zwischen dem während des Krieges und zu Friedenszeiten geltenden Verfahren unterschieden (A 12-14, B 27). Zum ersten Mal werden für Kreta Bestimmungen über die Sicherheit des Klägers bezeugt (B 7-9). Mit πεδαδρομαῖος (μεταδρομαῖος), falls diese Ergänzung korrekt ist, hätten wir einen neuen terminus technicus für den Verfolger im Kontext des kretischen Diagramma. Die Bestimmung, daß die Kosmoi Geldstrafen von Privatpersonen aus der öffentlichen Kasse bezahlen durften (A 22-26), ohne daß sie dafür aufgrund von städtischen Gesetzen belangt werden könnten, liefert ein weiteres Beispiel einer Normenhierarchie im griechischen Recht. Das archaische und klassische Kreta galt den Griechen als das Vorbild rechtlicher Ordnung; das hellenistische Kreta als der Ort der ständigen Kriege. Wiederholt versuchten die Kreter, mit bilateralen und multilateralen Abkommen Wege zur gerichtlichen Lösung der Konflikte zu finden. Sie versagten.

⁴⁸ Vgl. Chaniotis 1996, 255-264 Nr. 28 Z. 70-71: κατὰ τὸ δοχθὲν κοινῶι σύμβολον.

BIBLIOGRAPHIE

- Ager, S. L. (1996) *Interstate Arbitrations in the Greek World, 337-90 B.C.*, Berkeley.
- Chaniotis, A. (1996) *Die Verträge zwischen kretischen Städten in der hellenistischen Zeit* (HABES 24), Stuttgart.
- (1999) “The Epigraphy of Hellenistic Crete. The Cretan Koinon: New and Old Evidence”, in *Atti del XI Congresso Internazionale di Epigrafia Greca e Latina*, Rom, I, 287-300.
- Edgar, C. C. (1931) *Zenon Papyri in the University of Michigan Collection*, Ann Arbor.
- Garlan, Y. (1974) *Recherches de poliorcétique grecque*, Paris.
- Gauthier, Ph. (1972) *Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques*, Nancy.
- Grenfell, B. P. (1896) *Revenue Laws of Ptolemy Philadelphus*, Oxford.
- Gschnitzer, F. (1981) “Zur Normenhierarchie im öffentlichen Recht der Griechen”, in P. Dimakis (Hg.), *Symposion 1979. Actes du IVe colloque international de droit grec et hellénistique, Égine 3-7 septembre 1979*, Athen, 143-164.
- Koerner, R. (1993) *Inchriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis*, Köln-Weimar-Wien.
- Magnetto, A. (1997) *Gli arbitrati interstatali greci. Introduzione, testo critico, traduzione, commento e indici, Volume II. Dal 337 al 196 a.C.*, Pisa.
- Maffi, A. (1999) “Emprisonnement pour dettes dans le monde grec”, in C. Bertrand-Dagenbach et alii (Hg.), *Carcer. Prison et privation de liberté dans l'antiquité classique*, Paris, 7-17.
- Mitchell, S. (2005) “The Treaty between Rome and Lycia of 46 BC (MS 2070)”, in R. Pintaudi (Hg.), *Papyri Graecae Schøyen (PSchøyen I) (Papyrologica Florentina XXXV)*, Firenze, 165-258.
- Rigsby, K. J. (1996) *Asyilia. Territorial Inviolability in the Hellenistic World*, Berkeley.
- Tzifopoulos, I. Z. (1998) “‘Hemerodromoi’ and Cretan ‘Dromeis’: Athletes or Military Personnel? The Case of the Cretan Philonides”, *Nikephoros* 11, 137-170.
- Welles, C. B. (1934) *Royal Correspondence in the Hellenistic Period*, New Haven.

